

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
- (2) Maße, Gewichte oder sonstige Waren- oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. unser vom Käufer angenommenes schriftliches Angebot maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise

- (1) Zur Berechnung kommen grundsätzlich die am Tage des Versandes gültigen Listenpreise.
- (2) Die Preise verstehen sich in Euro je Kilogramm Gewicht, in Nortrup im Zeitpunkt unmittelbar vor der Lieferung gewogen, zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Lieferung.
- (3) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, frei Haus.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die angegebenen Liefertermine gelten stets als annähernd vereinbart. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zur Ausführung des Auftrags vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung durch Vorlieferanten, Transportengpässe, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und andere von uns nicht zu vertretende Umstände rechtfertigen angemessene Änderungen der Liefertermine und -fristen. Der Käufer ist in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist, die mindestens drei Werktage betragen muss, die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Käufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen uns zu.
- (3) Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jeden vollen Werktag des Lieferungsverzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Nettolieferwertes. Darüber hinausgehender Schaden ist uns nachzuweisen und kann außerdem nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatz verlangt werden. Für jeden Fall des Leistungsverzuges oder der Unmöglichkeit der Lieferung werden die dem Käufer etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens Ersatz verlangt werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Grund für den Leistungsverzug bzw. die Unmöglichkeit der Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht. Das Recht des Käufers auf Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Danach trägt der Käufer insbesondere das Risiko des natürlichen Schwundes, der Verschlechterung, der Beschädigung und des Untergangs der Ware.
- (2) Erfolgt die Versendung in eigenen LKWs, so geht die Gefahr über, sobald die Sendung den eigenen LKW verlassen hat.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, dass die Produkte aus lebensmittelrechtlich einwandfreien Rohstoffen und nach lebensmittelrechtlich einwandfreien Verfahren hergestellt werden.
- (2) Bei Probeentnahmen beim Käufer durch die Lebensmittelüberwachung ist eine Gegenprobe zu fordern und uns einzureichen.
- (3) Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Empfang auszupacken, zu prüfen und auch im Falle einer Reklamation sachgemäß unter Beachtung der Lagerbedingungen aufzubewahren.
- (4) Offensichtliche Mängel, Fehlmengen, Falschlieferungen oder Transportschäden sind binnen drei Tagen nach Empfang, spätestens aber vor Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Ware, schriftlich unter gleichzeitiger Einsendung des Kollisbeleges anzuzeigen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für Kaufleute gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; Satz 1 gilt entsprechend. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Etwaige Untergewichte können nur beanstandet werden, wenn eine Bescheinigung des Fahrers der Bahn, Post oder des Spediteurs beigebracht wird. Natürlicher Schwund ist von Beanstandungen ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiter veräußert oder weiter verarbeitet hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Veräußerung oder Verarbeitung notwendig war, um einen größeren Schaden zu vermeiden.
- (5) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung berechtigt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, ist

der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung ist uns insbesondere dann unzumutbar, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

- (6) Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind. Die Verjährungsfrist von einem Jahr betrifft nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Organe und Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Käufers gleich aus welchen Rechtsgründen, sind mit Ausnahme der Haftungstatbestände nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.
- (7) Gewährleistungsansprüche können nicht ohne unsere Zustimmung abgetreten werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten oder zu veräußern, nicht jedoch zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden.
- (2) Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich in unserem oder im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab.
- (3) Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Ware. Mit Erlöschen der Rechte der Lieferanten der mitverarbeiteten Ware erwerben wir das Alleineigentum an der neuen Sache. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung oder Verbindung mit Dritten gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt hiermit an.
- (4) Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten unsere Gesamtforderungen zweifelsfrei um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (6) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Dazu hat er eine genaue Aufstellung der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsgegenstände zu übersenden, die Gegenstände auszusondern und an uns herauszugeben. Nach Androhung mit angemessener Frist können die Gegenstände unter Anrechnung auf den dem Käufer berechneten Preis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwendet werden. Ferner hat er in diesem Fall auf unser Verlangen die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel herauszugeben.

Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände oder die uns abgetretenen Forderungen z. B. durch Pfändungen sofort schriftlich mitzuteilen und unter Einsatz geeigneter Mittel abzuwehren.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort netto und spesenfrei zu zahlen.
- (2) Scheck- und ggf. vereinbarte Wechselzahlungen gelten nur erfüllungshalber. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Im Falle der Vereinbarung von Skonto ist für die Einhaltung der Frist der Zahlungseingang bei uns maßgebend.
- (4) Wir sind berechtigt, von Unternehmen vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz und von Verbrauchern ab Verzug Zinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.
- (5) Bei Zahlungsrückstand des Käufers oder bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsfähigkeit sind wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, für bereits ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach unserer Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ können wir die Stellung ausreichender Sicherheiten verlangen.
- (6) Ist der Käufer Unternehmer, stehen ihm Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung Nortrup.
- (3) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung Nortrup.

H. Kemper GmbH & Co. KG · Postfach 11 52 · 49639 Nortrup

Kommanditgesellschaft : Sitz Nortrup
Registergericht : Amtsgericht Osnabrück, HR A Nr. 6799
Persönlich haftende Gesellschafterin : Kemper Verwaltungs-GmbH

Registergericht : Amtsgericht Osnabrück, HR B Nr. 21045
Geschäftsführer : Dr. Andreas Kühnl, Dr. Wolfgang Kühnl, Stephan Schmidt
Stand: Juli 2013